

## Statuten

### Artikel 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Sportclub (SC) Steinhausen wurde 1971 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Steinhausen. Er bezweckt zur Hauptsache die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.2 Die Vereinsfarben sind grün/weiss.
- 1.3 Der SC Steinhausen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und dessen Abteilungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.  
Als Mitglied des SFV unterstehen der SC Steinhausen und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 1.4 Der SC Steinhausen ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann werden, wer die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme wird vom Vorstand bestätigt. Ein ablehnender Entscheid kann mit einem Rekurs an die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

Der Verein besteht aus den Mitglieder-Kategorien:

- a) Aktiv-Mitglieder
  - b) Nachwuchs-Mitglieder
  - c) Funktionärs-Mitglieder
  - d) Frei-Mitglieder
  - e) Ehren-Mitglieder
  - f) Passiv-Mitglieder
- a) **Aktiv-Mitglieder**  
Aktiv-Mitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und die vom SFV vorgegebenen Bestimmungen erfüllt.  
Aktiv-Mitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht beim SFV angemeldet ist, jedoch die Infrastruktur des Vereins in irgendwelcher Form in Anspruch nimmt.

b) **Nachwuchs-Mitglieder**

Nachwuchs-Mitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat und die vom SFV vorgegebenen Bestimmungen erfüllt.

Nachwuchs-Mitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat und nicht beim SFV angemeldet ist, jedoch die Infrastruktur des Vereins in irgendwelcher Form in Anspruch nimmt.

c) **Funktionärs-Mitglieder**

Funktionärs-Mitglied kann werden, wer dem Verein in einer bestimmten Funktion seine Dienste zur Verfügung stellt. Funktionärs-Mitglieder werden durch den Vorstand bestimmt oder von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand legt in einem Reglement fest, wer als Funktionärs-Mitglied und wer als erweitertes Funktionärs-Mitglied gilt.

Die Funktionärs-Mitglieder sind grundsätzlich befreit von den Mitgliederbeiträgen.

d) **Frei-Mitglieder**

Auf Antrag des Vorstandes können an der ordentlichen Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige dem SC Steinhausen nahestehende Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Frei-Mitgliedern ernannt werden.

Der Vorstand legt in einem Reglement die Kriterien für den Vorschlag zum Frei-Mitglied fest.

Die Frei-Mitglieder sind grundsätzlich befreit von den Mitgliederbeiträgen.

e) **Ehren-Mitglieder**

Auf Antrag des Vorstandes können an der ordentlichen Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige dem SC Steinhausen nahestehende Personen, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden. Die Ehren-Mitgliedschaft ist die höchste Würdigung, die der Verein zu verleihen hat.

Der Vorstand legt in einem Reglement die Kriterien für den Vorschlag zum Ehren-Mitglied fest.

Die Ehren-Mitglieder sind grundsätzlich befreit von den Mitgliederbeiträgen.

f) **Passiv-Mitglieder**

Die Passivmitgliedschaft hat den Zweck, den SC Steinhausen in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Es können nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen die Passivmitgliedschaft erlangen.

### **Artikel 3 Beitritt**

- 3.1 Die Aktiv- und Nachwuchs-Mitgliedschaft wird mit der Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung beantragt. Die Aufnahme von Nachwuchs-Mitgliedern bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Sorge.

### **Artikel 4 Übertritt**

- 4.1 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passiv-Mitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktiv-Mitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vorstand vorzulegen.
- 4.2 Der Übertritt vom Nachwuchs- zum Aktiv-Mitglied erfolgt nach Vollendung des 18. Altersjahres automatisch.
- 4.3 Übertritte von Spielern zu anderen Vereinen können nur gemäss den Reglementen des SFV erfolgen.

### **Artikel 5 Austritt**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Die Austrittserklärung muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, unter Beachtung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Vereinsjahres. Austrittsgesuchen, welche zu spät erfolgen, muss erst auf Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.
- 5.2 Die Beiträge sind für das Austrittsjahr geschuldet, und es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge. Es darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

### **Artikel 6 Ausschluss**

- 6.1 Ein Mitglied kann, wenn gewichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es die Statuten und Reglemente verletzt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit dem Mitgliederbeitrag im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Fällt die Mitgliederversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 6.2 Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn dieser dem fehlbaren Mitglied vorgängig schriftlich angedroht worden ist.

## **Artikel 7 Boykott**

- 7.1 Aktiv- und Nachwuchs-Mitglieder können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

## **Artikel 8 Rechte und Pflichten**

- 8.1 Nach Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Statuten und unterzieht sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Bereiche.
- 8.2 Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben und zur Mitwirkung an Veranstaltungen des Vereins.
- 8.3 Die Mitglieder verpflichten sich, den festgesetzten Mitgliederbeitrag sowie vom Vorstand verhängte Geldstrafen zu bezahlen. Gleiches gilt für die Rückerstattung, der vom IFV erteilten Bussgeldern, nach gelben oder roten Karten.
- 8.4 Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Fussball. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in den Reglementen des SFV sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.
- 8.5 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
- 8.6 Jedes Mitglied hat sich gegen Unfall genügend zu versichern.
- 8.7 Alle Aktiv-, Funktionärs-, Frei- und Ehren-Mitglieder (ab vollendetem 18. Altersjahr) haben:
- a) das Stimm- und Wahlrecht
  - b) das Recht, auf vorgegebene Traktanden Anträge zu stellen und die Abstimmung an der Mitgliederversammlung zu verlangen
- 8.8 Nachwuchs-Mitglieder bezahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag und können zur Versammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- 8.9 Den Passiv-Mitgliedern stehen keine ausdrücklichen Rechte und Pflichten zu.

## Artikel 9 Organe

### 9.1 Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- Vorstand, bestehend aus:
  - Präsidium
  - Beirat
  - Je einem Repräsentanten der Bereiche:
    - Community
    - Fussball
    - Operations
  - Je einem Repräsentanten von allenfalls weiteren, zu einem späteren Zeitpunkt geschaffenen Bereichen
- Revisionsstelle

### 9.2 Mitgliederversammlung

- 9.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet spätestens innert drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.
- 9.2.2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von der ordentlichen Mitgliederversammlung, vom Vorstand oder schriftlich von wenigstens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Sie findet spätestens innert zwei Monaten nach Stellung des Begehrens statt und wird mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.
- 9.2.3 Die ordentliche, wie die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist für sämtliche Mitglieder ab vollendetem 18. Altersjahr obligatorisch. Passiv-Mitglieder werden zu Mitgliederversammlungen nicht eingeladen (vgl. Artikel 8.5 und 8.7).
- 9.2.4 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidium oder durch seine Stellvertretung bis zum Schluss geleitet.
- 9.2.5 Ein vom Vorstand ernanntes Funktionärs-Mitglied hält den Verlauf der Mitgliederversammlung protokollarisch fest.
- 9.2.6 Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder Stimmzählende von der Versammlung bestimmt.
- 9.2.7 Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 9.2.8 Anträge von Mitgliedern zu den gegebenen Traktanden sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung begründet einzureichen (bei Statutenänderungen, vgl. Artikel 13.3 nachstehend).

Sportclub Steinhausen  
Postfach  
6312 Steinhausen

info@sportclubsteinhausen.ch  
www.sportclubsteinhausen.ch



- 9.2.9 Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, ein Drittel der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.
- 9.2.10 Der Beschluss über ein Sachgeschäft wird rechtskräftig, wenn er das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsehen.
- 9.2.11 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das einfache Stimmenmehr.
- 9.2.12 Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

9.2.13 Geschäfte und Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2) Entgegennahme der Jahresberichte
- 3) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- 6) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 7) Entscheid über Anträge
- 8) Budgetgenehmigung für das kommende Vereinsjahr
- 9) Ernennungen von Frei- und Ehren-Mitgliedern\*
- 10) Ausschlüsse von Mitgliedern\*
- 11) Rekurse gegen die abgelehnte Aufnahme von Mitgliedern\*
- 12) Festlegung des Geschäftsjahres\*
- 13) Statutenänderungen\*
- 14) Auflösung des Vereins\*
- 15) Verschiedenes

\*= Traktandierung erfolgt nur bei Bedarf

## Artikel 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ab vollendetem 18. Altersjahr ist jede Person in den Vorstand wählbar. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine Wiederwahl möglich. Im Vorstand sollen die Geschlechter mit mindestens einer Person vertreten sein. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglied soll 16 Jahre nicht überschreiten, respektive soll 20 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit ins Präsidium fällt.
- 10.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stellvertretung des Präsidiums übernimmt einer der Repräsentanten.
- 10.3 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert diese seine Stellvertretung. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.  
Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes und der Bereiche dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
- 10.4 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 10.5 In den Bereichen gefällte Entscheide müssen vom Vorstand bestätigt werden.
- 10.6 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben (z.B. Projekte/Anlässe) des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.
- 10.7 Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossene Mittel. Er darf das Budget bei Bedarf in eigener Kompetenz um maximal 15% überschreiten.
- 10.8 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen, kommerziellen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Sämtliche Anlässe unterliegen der Bewilligung des Vorstandes.
- 10.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- 10.10 Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen das Vereinspräsidium oder seine Stellvertretung zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand legt die Unterschriftsberechtigung für den Verkehr mit der Bank und der Post fest.
- 10.11 Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können, mit Ausnahme des Präsidium, durch den Vorstand ersetzt werden. Sie sind an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 10.12 Dem Vorstand steht das Recht zu, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder die Reglemente des Vereins sowie bei anderen Verfehlungen Geldstrafen und/oder Spielsperren auszusprechen. Dies insbesondere bei unentschuldigtem oder unbegründetem Fernbleiben von einer Mitgliederversammlung, von einem Meisterschafts- oder Trainingsspiel oder von einem Arbeitseinsatz an einem Vereinsanlass.  
Der Vorstand legt in einem Reglement die Kriterien sowie die mögliche Höhe der einzelnen Sanktionen fest.

## **Artikel 11 Revisionsstelle**

- 11.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer möglich ist. Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
- 11.2 Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- 11.3 Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, den sie mündlich ergänzen und allenfalls Fragen dazu beantworten kann.

## **Artikel 12 Finanzordnung**

- 12.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Subventionen der öffentlichen Hand
  - Sammlungen und Schenkungen
  - Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Klubhausbetrieb usw.
  - Zuwendungen von Organisationen
- 12.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Mitgliederbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

- 12.3 Frei-, Ehren- und Funktionärs-Mitglieder sind grundsätzlich befreit vom Mitgliederbeitrag.
- 12.4 Separat geführte Kassen einzelner Abteilungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Für solche Kassen können spezielle Bedingungen erlassen werden. Dem Vorstand steht das Recht zur Einsicht und Prüfung jederzeit zu.
- 12.5 Das Anlagevermögen des Vereins (Klubhaus etc.) darf nicht als Sicherheit für andere Finanzierungen verpfändet werden.
- 12.6 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 13 Statutenänderungen**

- 13.1 Statutenänderungen (Revisionen) können an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen.
- 13.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung mit der Einladung zuzustellen.
- 13.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

### **Artikel 14 Auflösung des Vereins**

- 14.1 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem andern Verein kann nur an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine Auflösung bzw. Fusion kann nur beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission bestellt, wobei ein Berater des SFV zugezogen werden kann.
- 14.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der Gemeindekanzlei der Einwohnergemeinde Steinhausen hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Sollte eine Neugründung nicht innert zehn Jahren erfolgen, ist der Gemeinderat ermächtigt, über den Betrag zur Förderung des Sportes in der Gemeinde nach freiem Ermessen zu verfügen.

Sportclub Steinhausen  
Postfach  
6312 Steinhausen

info@sportclubsteinhausen.ch  
www.sportclubsteinhausen.ch



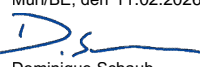
## Artikel 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Die Statutenänderungen wurde an der Mitgliederversammlung vom 22. September 2025 genehmigt.
- 15.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern genehmigt.

Ort/Datum:

Steinhausen, 22. September 2025



Genehmigt durch:  
Generalsekretariat SFV  
Muri/BE, den 11.02.2026  
  
Dominique Schaub  
Leiter Rechtsdienst

Präsidium:

Stellvertretung:



Bruno Kamm



Patrick Schriber